



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2016

40. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 5. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 26. Januar 2016

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen vom 26. Januar 2016

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter den Höfen - Nord“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 18. Januar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wittorfer Straße“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 18. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 25. Januar 2016

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2016 vom 10. Dezember 2015

### C. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.272.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.733.400,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.657.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.080.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	461.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.728.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	525.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.118.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.333.900,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2016 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 396.206,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.731.705,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 185,9314 Euro je Einwohner,  
b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,  
so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	1.112.390
Helvesiek	281.846
Lauenbrück	800.030
Stemmen	317.054
Vahlde	220.385
Gesamtbetrag	2.731.705

Lauenbrück, den 17.12.2015

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 05.02.2016

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	983.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	988.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	985.500,00 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 144.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hepstedt, den 26.01.2016

Meyer (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, den 15. Februar 2016

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

## **Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

## **§ 3**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Bürgermeister 500,00 EUR
  - b) an seinen ersten Vertreter 200,00 EUR
  - c) an seinen zweiten Vertreter 100,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## **§ 4**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister	31,00 EUR monatlich
----------------------	---------------------

## **§ 6**

### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 9,00 EUR je Stunde begrenzt.

**§ 7**  
**Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

**§ 8**  
**Andere ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhält eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung

Protokollführer	25,00 EUR
-----------------	-----------

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Klein Meckelsen vom 23.05.2001 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 26. Januar 2016

Klein Meckelsen  
Der Bürgermeister  
Schmeichel

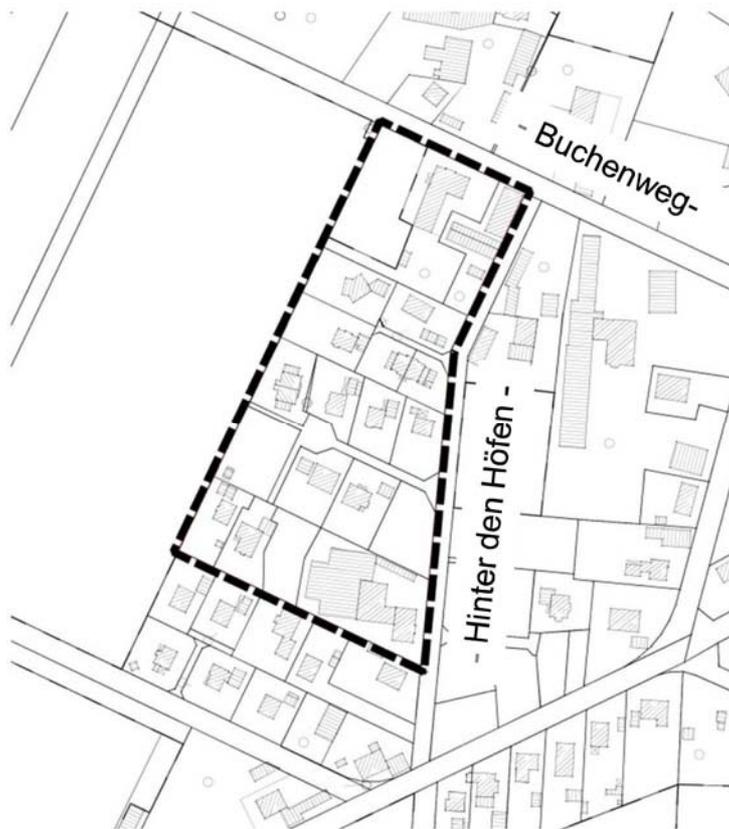
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

**Gemeinde Kirchwalsede**  
**Inkrafttreten**  
**der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord"**  
**mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Die Änderung betrifft die Reduzierung der textlich festgesetzten Mindestgrundstücksgröße.

**Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 18.01.2016

Die Bürgermeisterin  
Hoppe

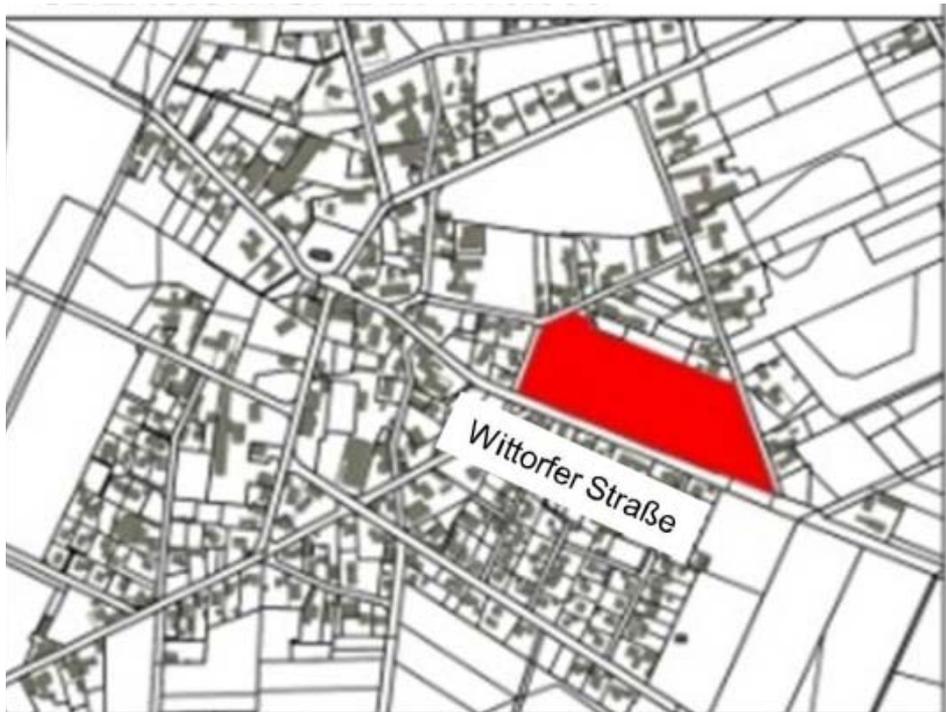
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

**Gemeinde Kirchwalsede**  
**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 15 "Wittorfer Straße"**  
**mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 15 "Wittorfer Straße" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

**Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 15



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Wittorfer Straße" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 18.01.2016

Die Bürgermeisterin  
Hoppe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.578.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.604.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	741.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.775.700,00
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.234.100,00

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 25.01.2016

Riedesel  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 15. Februar 2016

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	4.796.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	4.796.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.156.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.156.000,00 Euro

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

2016 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 10. Dezember 2015

Dreyer                      Meyer  
Vorsitzender              Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Februar 2016

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.